

Deckblatt-Nr. 6 zur Änderung des Bebauungsplanes "Schreinerfeld"

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.04.1991 sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Schreinerfeld" wie folgt geändert werden:

zu Ziff. 3.2

diese Textziffer wird dahingehend erweitert, daß der Passus angefügt wird, mit höchstens 4 Wohneinheiten

neue Fassung


der Ziff. 3.2

nur Einzelhäuser zulässig, mit höchstens 4 Wohneinheiten

Aufgestellt:

Neukirchen a. Inn, **23. Juli 1992**

Gemeinde Neuburg a. Inn



Danninger, 1. Bürgermeister

**Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung**  
=====

des Gemeinderates von Neuburg a. Inn

Datum der Sitzung: 12.10.1992

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind 15 anwesend.

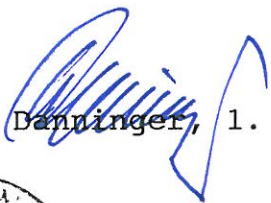
6. Änderung des Bebauungsplanes "Schreinerfeld" mit Deckblatt-Nr. 6;  
hier: Beschlußmäßige Behandlung der vorgebrachten Bedenken  
und Anregungen mit Satzungsbeschluß

---

2. Bürgermeister Sauer unterrichtete die Gemeinderatsmitglieder darüber, daß das Auslegungs- bzw. Anhörungsverfahren abgeschlossen sei.  
Herr Sauer rief nochmals in Erinnerung, daß durch diese Bebauungsplanänderung festgeschrieben wird, daß im Baugebiet "Schreinerfeld" nur Einzelhäuser, mit höchstens 4 Wohneinheiten zulässig sind.

Da weder von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange, noch von Privatpersonen Anregungen und Bedenken vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat mit 15 zu 0 Stimmen das Deckblatt-Nr. 6 gem. § 10 BauGB als Satzung.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Neukirchen a. Inn, 19.11.1992  Danninger, 1. Bürgermeister

